

Beschluß

in dem Rechtsstreit

Kläger und Beschwerdeführer,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Beschwerdegegnerin,
Prozeßbevollmächtigter:

beigeladen:

- 1.
- 2.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am
12. Februar 1979 durch die Richter

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 19. April 1978 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen eines am 17. Februar 1975 im Jagdrevier des Beigeladenen zu 1) erlittenen Unfalls Entschädigungsleistungen zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 20. August 1975; Urteile des Sozialgerichts -SG- Hamburg vom 28. April 1977 und des Landessozialgerichts -LSG- Hamburg vom 19. April 1978). Das LSG hat ausgeführt, daß der Kläger nach § 542 Nr 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) als Jagdgast versicherungsfrei gewesen sei. Eine der Unfallversicherung unterliegende Tätigkeit habe er nicht ausgeübt.

Dagegen wendet sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache geltend.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Revision u.a. nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache erfordert, daß die Entscheidung von der Beantwortung einer bestimmten Rechtsfrage abhängt und diese klärungsbedürftig ist. Eine Rechtsfrage ist nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie revisionsgerichtlich bereits geklärt ist (vgl Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, RdNr 62 und 65).

Zu der Frage, wer als Jagdgast anzusehen und deshalb nach § 542 Nr 3 RVO in der Unfallversicherung versicherungsfrei ist und unter welchen Voraussetzungen ein Jäger bei oder neben der erlaubten Jagdausübung im Revier eines anderen Jagdausübungsberechtigten versichert sein könnte (§ 539 Abs 1 Nr 5 und Abs 2 RVO), hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits wiederholt entschieden (SozR Nr 19 zu § 539 RVO; SozR Nr 1 und 3 zu



§ 542 RVO). Der Kläger legt keine neuen, einschlägigen, bisher nicht beachtete und möglicherweise relevante Gesichtspunkte dar, die eine nochmalige revisionsgerichtliche Entscheidung erfordern. Unabhängig davon, ob es sich in § 542 Nr 3 RVO um eine Legakdefinition des Begriffs "Jagdgast" (vgl Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 9. Aufl S 478 s I) oder um eine Erläuterung und Ergänzung des die Versicherungsfreiheit ergebenden Tatbestandes durch den dem Sprachgebrauch der beteiligten Kreise entnommenen Begriff "Jagdgast" (SozR Nr 3 zu § 542 RVO) handelt, entscheidend sind, wie den angeführten Urteilen des BSG zu entnehmen ist, jeweils die tatsächlichen Umstände des Einzelfalles, insbesondere dann, wenn, wie hier, ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO in Frage steht. Die Beschwerdebegründung befaßt sich denn auch im wesentlichen mit den vom LSG erörterten tatsächlichen Umständen, die der Kläger anders als das LSG gewürdigt wissen möchte. Damit ist jedoch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in einer dem § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechenden Weise nicht dargelegt.

Die Beschwerde mußte daher verworfen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)